

Gutachten

Nr. : RA-000319-B0-035

Anlage : 17



Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : MX656

Ausführung(en) : MX65654522 mit Zentrierring

Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	MX656
Radausführungen	MX65654522 mit Zentrierring
Radgröße nach Norm	6½ J x 16 H2
Einpresstiefe in mm	45
zulässige Radlast in kg	650
zul. Abrollumfang in mm	1970
Lochkreisdurchmesser in mm	108
Lochzahl	5
Mittenlochdurchmesser in mm	72,6 mm
Zentrierart	Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz.Ø72,5/60,1, Farbe lila

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Regie Nationale des Usines Renault bzw. Matra
Radbefestigungsteile : bei den Typen J63, B54, B56, K56, JE, JA
mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M14 x 1,5, Schaftlänge 29 mm, Kegelwinkel 60°
beim Typ G
mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M12 x 1,5, Schaftlänge 29 mm, Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurverbreiterung : bis zu 10 mm

Typ: J63			
ABE / EG-Genehmigung: F691			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Renault Espace V6	205/55R16-91	A02) bis A10)

F691/NT07E

1200/1120

4/100/60,2

Typ: B54			
ABE / EG-Genehmigung: G199			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
123	Safrane	205/55R16-89	A02) bis A10)A93) S04)

G199/NT06E

1135/925

5/108/65

Gutachten

Nr. : RA-000319-B0-035

Anlage : 17



Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : MX656

Ausführung(en) : MX65654522 mit Zentrierring

Seite 2 von 4

Typ: B54			
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0063.. bzw. e2*98/14*0063*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65; 83; 100; 120; 121; 123 140	Safrane	205/55R16-91	A02) bis A10)A93) S04)

e2*98/14*0063*07E 1190/1050

5/108/65

Typ: B56			
ABE / EG-Genehmigung: G638 bzw. e2*93/81*0012*.. bzw. e2*98/14*0012*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
69; 72; 79; 80; 83; 84; 85; 88; 102; 123; 140	Laguna	215/45R16-86 A01)G23)T12) 205/50R16-87 T13) 205/55R16-91 E05)	A02) bis A10) S04)

e2*98/14*0012*20E 1160/1000

5/108/60

Typ: K56			
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0011*.. / e2*98/14*0011*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
61; 62; 66; 69; 72; 79; 80; 83; 84; 85; 88; 102 123; 140	Laguna Grand Tour	205/55R16-91 A93)E05)	A02) bis A10) S04)

e2*98/14*0011*21E 1160/1260

5/108/60

Typ: JE			
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0084*.. / e2*98/14*0084*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad-/Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84; 102; 103 72	Renault Espace 2.0 Renault Espace 1.9Tdi	205/55R16-91 A91)T17) 215/50R16-90 A91)T16) 215/55R16-91 A91)T17) 225/50R16-92	A02) bis A10)E21) S04)

e2*98/14*0084*09 1340/1270(1320)

5/108/60

Typ:		G	
ABE / EG-Genehmigung:		e2*98/14*0206*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 74; 77; 79; 85; 86; 88; 89; 99; 102; 103; 110; 120; 152	Laguna Limousine, Laguna Grand Tour	205/55R16-91 A91) 205/60R16-91 E05) 225/50R16-92 A01)K15)	A02) bis A10)

e2*98/14*0206*22

1190/1070

5/108/60

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenen Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09B) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.

- A10) Die Sonderräder dürfen an der Innenseite mit Klebe- oder Klammengewichten und an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A91) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Antriebsachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- E21) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg, (geprüfte Radfestigkeit).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G23) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit der Bereifungsgröße 195/65R15 oder 205/60R15 ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sockel bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- S04) An Achse 2 sind die an der Radanlagefläche überstehenden Schrauben zu entfernen.
- T12) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1060 kg (LI=86). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss min. 530 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T13) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1090 kg (LI=87). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss min. 545 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T16) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg (LI=90). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss min. 600 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T17) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg (LI=91). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss min. 615 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T18) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg (LI=92). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss min. 630 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T19) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg (LI=93). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss min. 650 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage Nr. 17 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MX656 des Auftraggebers LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG.